

ANLAGE 1 zur Vorlage 2020/174- Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Kreisverkehr „Auf Jauchen/L 415“ in Balingen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.08.2019 bis 13.09.2019

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	<p>Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 25.09.2019</p>	
01/1	<p>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Das Regierungspräsidium vertritt die Auffassung, dass der vorliegende Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann.</p> <p>Es sei denn, das Plangebiet liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, dann bitten wir um eine entsprechende Information.</p> <p>Da dies nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht der Fall ist, liegt das Plangebiet nahezu zur Hälfte im Außenbereich. Damit scheidet ein Verfahren nach § 13a BauGB aus.</p> <p>Wir bitten um die Erstellung eines Umweltberichts sowie den entsprechenden Ausgleich der neu versiegelten Fläche.</p>	<p>Das Plangebiet „Kreisverkehr Auf Jauchen“ ist zum überwiegenden Teil dem Innenbereich zuzuordnen. Zudem handelt es sich um eine Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB. Die gesetzlichen Vorgaben sind erfüllt.</p> <p>Bei dem geplanten Umbau handelt es sich um eine Infrastrukturmaßnahme in Ortsrandlage. Der geplante Kreisverkehr dient einer Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Anbindung bestehender Baugebiete und innerörtlicher Einrichtungen. Insbesondere sollen durch die Errichtung des Kreisverkehrs die Erschließung des städtischen Bauhofs und der Rückbau der nördlichen Hindenburgstraße ermöglicht werden. Die Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit der Gartenschau Balingen 2023. Gleichzeitig handelt es sich um eine Maßnahme der Stadterneuerung in Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet ‚Gewerbegebiet nördliche Hindenburgstraße‘.</p> <p>Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Umbau zum Kreisverkehr ist insgesamt gering. Im Gegenzug kann eine Entsiegelung im Bereich der Hindenburgstraße erfolgen.</p> <p>Die Lage des Ortsetters soll nach Durchführung der verkehrlichen Maßnahme nochmals überprüft werden. Die Einstufung des Infrastrukturvorhabens nach § 13 a BauGB erfolgt in einer Gesamtschau. Die Lage des Ortsetters allein ist kein Ausschlusskriterium.</p> <p>Unter den Begriff des Bebauungsplans der Innenentwicklung fallen Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau des im</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		<p>Zusammenhang bebauten Ortsteils dienen. Ein Bebauungszusammenhang besteht dann, wenn (tatsächlich) eine aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung vorhanden ist, die (trotz Baulücken) den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.</p> <p>Die Umweltbelange werden im Verfahren ermittelt und in der Begründung dargestellt und abgewogen.</p>
01/2	<p>Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.08.2018 zur VU „Revitalisierung Gewerbegebiet Nord“ behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Stadt Balingen wird nochmals darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbauliche Genehmigung beim Referat 47.1 – Straßenbau Nord – in Reutlingen einzuholen ist.</p> <p>Die Stadt Balingen wird gebeten, dem Referat 45 den Satzungsbeschluss mitzuteilen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die straßenbauliche Genehmigung wird beim Referat 47.1 – Straßenbau Nord – in Reutlingen eingeholt.</p> <p>Der Satzungsbeschluss soll dem Referat 45 mitgeteilt werden.</p>
01/3	<p>Auszug Stellungnahme des RP Tübingen im Rahmen der Beteiligung zur Vorbereitende Untersuchung Bereich „Gewerbegebiet Nord“</p> <p>Belange des Straßenwesens Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zu den Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Revitalisierung Gewerbegebiet Nord“ in Balingen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, demnach sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die straßenrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p> <p>Gemäß § 22 StrG dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen (Nebenanlagen, Fahrwege, Lagerflächen, Parkplätze, usw.), sowie Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße nicht errichtet werden.</p> <p>Unmittelbare Zufahrten sind nicht zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der RE-Entwurf wird abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise wurden in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Die weitere Abwicklung obliegt dem Tiefbauamt der Stadt Balingen.</p>

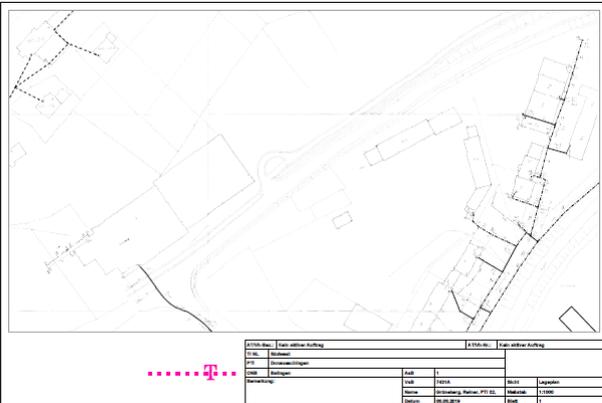
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Dem Neuanschluss der Erschließungsstraße mittels Kreisverkehr im Zuge der Landesstraße L 415 (nicht L 365) wurde bereits im Vorfeld grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Dies stellt lediglich eine straßenrechtliche Zustimmung zum Anschluss an die Landesstraße dar. Sowohl die baurechtliche Genehmigung als auch die straßenbauliche Genehmigung sind davon unabhängig.</p> <p>Der geplante Kreisverkehr ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der geplante Kreisverkehr vom Regierungspräsidium in bautechnischer Hinsicht geprüft und genehmigt werden muss. Die Stadt hat hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE-Unterlagen zu beauftragen und diesen Entwurf von einem zertifizierten Auditor nach ESAS 2002 auditieren (Ausführungsentwurfsaudit) zu lassen.</p> <p>Die Stadt muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Kreisverkehrsplatzes einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der L 415 durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen.</p> <p>Die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 415, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Gebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor</p>	
02	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 06.09.2019</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
02/1	<u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine	-
02/2	<u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine	-
02/3	<p><u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation, welche von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überdeckt werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/ wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.</p>	<p>Die Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen mit aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <hr/> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <hr/> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <hr/> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <hr/> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <hr/> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>
03	<p>Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 13.08.2019</p>	
	<p>mit dem o. g. Bepauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kreisverkehr auf der L415 am nördlichen Städteingang geschaffen. Regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
04	<p>Landratsamt Zollernalbkreis</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Schreiben vom 11.09.2019	
04/1	<u>Immissionsschutz/ Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/2	<u>Vermessung/ Flurneuordnung</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/3	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Unsere Belange sind durch die Planung nicht berührt. Wir gehen davon aus, dass die Straßenentwässerung dem Stand der Technik entspricht. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/4	<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans müssen potentielle Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bzw. eine Potentialabschätzung abgeprüft werden. Diese Prüfung liegt den Unterlagen bislang noch nicht bei und ist nachzuholen. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage dieser Unterlagen möglich. Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum aktuellen Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geäußert.	Der Anregung wurde entsprochen. Eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung liegt vor (HPA, Fritz & Grossmann Umweltplanung, Stand 23.03.2020). Nach deren Ergebnis sind planungsrelevante Artengruppen nicht betroffen, und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht berührt.
04/5	<u>Straßenbaurecht</u> Keine Einwendungen. Nach dem gestrigen Telefonat mit dem Regierungspräsidium Tübingen verweisen wir auf deren Stellungnahme.	Kenntnisnahme
05	Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 26.08.2019	
	In der Machbarkeitsstudie ist keine Aussage zur Verteilung der Verkehrsstärken an den einzelnen Knotenpunkten (jetzige Verkehrsbelastung L 415 bzw. Zufahrt Bauhof sowie Prognose zukünftige nördliche Zufahrt) getroffen. Bei den derzeitigen Verkehrsbelastungen dürfte das Einsatzkriterium aus Ziffer 2.1.2 des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren, wonach die Verkehrsstärke in der schwächer belasteten Knotenpunktzufahrt (Bauhof) mindestens 10 % der Gesamtbelastung des Knotenpunkts betragen soll, nicht erfüllt sein. Möglicherweise kann das geforderte Verhältnis der	Aussagen zu Verkehrsstärken an den einzelnen Knotenpunkten werden in der ergänzenden verkehrsplanerischen Stellungnahme der Planungsgruppe Kölz GmbH vom 24.02.2020 getroffen. Diese ist Anlage zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Kreisverkehr Auf Jauchen“. Da sich der geplante Kreisverkehr künftig im Innerortsbereich befinden wird, sind die Einsatzkriterien für Kreisverkehre außerhalb bebauter Gebiete entsprechend Ziff. 2.1.2 des Merkblatts für die Anlage von kleinen Kreisverkehren in diesem Fall nicht anzuwenden. In Anbetracht der Zielsetzung, dass der geplante Kreisverkehr vor allem dazu beitragen soll, dass die

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Verkehrsstärken gegeben sein, wenn die nördliche Erschließung verwirklicht wird.</p> <p>Leider wurde unsere Anregung aus der Stellungnahme an die Stadtentwicklungsgesellschaft „die STEG“ vom 24.07.2018, eine Konzentration der Verkehre aus der Kesselmühlenstraße/ Schickhardtstraße/nordöstliche Hindenburgstraße sowie aus dem Bauhof auf <u>einen</u> Knotenpunkt zu erreichen, nicht in der Machbarkeitsstudie untersucht.</p> <p>Dennoch bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine durchgreifenden Bedenken gegen den Beschluss des Bebauungsplans.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Angaben zum Durchmesser des beabsichtigten Kreisverkehrsplatzes sowie der Kreisfahrbahn in der Machbarkeitsstudie (34 m / 8 m) und im Planentwurf/Lageplan (36 m / 7 m) unterscheiden. Um die Geschwindigkeiten im Zuge der L 415 nicht zu hoch werden zu lassen, sollte die Breite der Kreisfahrbahn 7 m betragen.</p> <p>Außerdem sollte bei der Detailplanung auf die zusätzliche Spur an der Kreisausfahrt in den Bauhof, deren Zweck sich nicht erschließt und die Probleme im Längsverkehr mit sich bringen würde, verzichtet werden</p>	<p>Geschwindigkeit im Zuge der L 415 im Stadteingangsbereich wirkungsvoll gedämpft wird und dadurch gleichzeitig eine sichere und direkte Anbindung des Bauhofs an das Hauptverkehrssystem geschaffen wird, ist die verkehrlich ungleiche Verkehrsbedeutung der Kreisverkehrszufahrten hinzunehmen.</p> <p>Der Alternativstandort wurde geprüft. Die Lage und der Ausbaustandard des geplanten Kreisverkehrs wurde entsprechend den Vorgaben des § 37 Straßengesetz festgelegt und mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.</p> <p>Die Kreisfahrbahn wird entsprechend dem Planentwurf/Lageplan auf 7 m festgesetzt. Der Anregung wurde somit entsprochen</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die zusätzliche Spur ist im Rahmen der Detailplanung entfallen. Die Fahrbahnbreite des südlichen Kreisverkehrstrass (in Richtung Bauhof) verringert sich von 7 m auf 6.5 m.</p>
06	Netze BW GmbH (Netzplanung) Schreiben vom 28.08.2019	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen.	Kenntnisnahme
07	Netze BW GmbH (Bauleitplanung) Schreiben vom 13.08.2019	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Keine Betroffenheit. Die Netze BW GmbH werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.
08	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 08.08.2019	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Am aufgezeigten Standort gibt es keine Anlagen der Telekom. Ein Lageplan ist beigefügt.</p> 	Kenntnisnahme
09	TransnetBW GmbH Schreiben vom 14.08.2019	
	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf Jauchen/L415“ in Balingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Keine Betroffenheit
10	Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 03.09.2019	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Betroffenheit
11	Stadtkämmerei – Abgabewesen- Schreiben vom 04.09.2019	
	Kreisverkehre mit nicht überfahrbarer, gestalteter Mittelinsel gelten nach der derzeitigen Rechtslage in B.-W. als selbstständige Verkehrsanlagen. Die Herstellung ist schon aus diesem Grund nicht erschließungsbeitragsfähig. Ansonsten können die Kosten für (überfahrbare) Kreisverkehre nur als Anschlusskosten neuer Anbaustraßen an (eine) bestehende Straße(n) beitragsfähig sein.	Kenntnisnahme. Die Herstellung des Kreisverkehrs unterliegt nicht dem Erschließungsbeitragsrecht.
13	Amt für öffentliche Ordnung Schreiben vom 06.09.2019	
	Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine Bedenken. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Tuttlingen an.	Kenntnisnahme